

Besondere Bedingungen für das altoba-eBanking

1 Leistungsangebot

Der Sparer und dessen Bevollmächtigte können Kontostände sowie Umsätze von Sparkonten und Sparbriefkonten im Rahmen einer Online-Banking-Funktion (nachstehend „altoba-eBanking“ oder „eBanking“ genannt) auf den Internet-Seiten der Altonaer Spar- und Bauverein eG (nachstehend „altoba“ genannt) einsehen. Sparer und Kontobevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Neben der Einsichtnahme kann der Teilnehmer in gewissem Umfang Aufträge in der Online-Funktion erteilen. Der Umfang der Funktionen kann jederzeit durch die altoba eingeschränkt oder erweitert werden. Zudem kann der Teilnehmer Informationen der altoba mittels eBanking abrufen. Soweit eine gesonderte Vereinbarung für den altoba-Überweisungsservice getroffen wurde, kann bis zur zulässigen Höchstgrenze ein Übertrag auf das Referenzkonto des Kontoinhabers beauftragt werden.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des eBanking

2.1 Der Teilnehmer kann das eBanking nutzen, wenn die altoba ihn authentifiziert hat.

2.2 Die Authentifizierung erfolgt mit Hilfe der App SecureGoplus, mit dessen Hilfe die altoba die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstrumentes, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der altoba als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (vgl. Nummer 3) sowie Aufträge erteilen (vgl. Nummer 4).

2.3 Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer [PIN]) und
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN]), die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie das mobile Endgerät, sowie
- Seinsselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

2.4 Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der altoba das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinsselements an die altoba übermittelt.

3 Zugang zum eBanking

Der Teilnehmer erhält Zugang zum eBanking, wenn

- er seine individuelle Teilnehmerkennung (z. B. altoba-Netkey) angibt und
- er sich unter Verwendung des oder der von der altoba angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist
- und keine Sperre des Zugangs (vgl. Nummer 8) vorliegt. Nach Gewährung des Zugangs zum eBanking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 Aufträge erteilt werden.

4 eBanking-Aufträge

4.1 Auftragserteilung

Der Teilnehmer muss einem eBanking-Auftrag zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (z. B. Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden, sofern mit der altoba nichts anderes vereinbart wurde.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des eBanking erfolgen, es sei denn, die altoba sieht eine Widerrufsmöglichkeit im eBanking ausdrücklich vor.

5 Bearbeitung von eBanking-Aufträgen durch die altoba

(1) Die Bearbeitung der eBanking-Aufträge erfolgt im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes. Fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf den Geschäftstag der altoba, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die altoba wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat den Auftrag (vgl. Nummer 4.1) autorisiert.

- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart liegt vor.

- Das eBanking-Datenformat ist eingehalten.

- Die zulässige Höchstgrenze für Überträge auf das Girokonto des Sparers (altoba-Überweisungsservice) ist nicht überschritten.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die altoba die eBanking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die altoba den eBanking-Auftrag nicht ausführen und dem Teilnehmer eine Information über die Nichtausführung zur Verfügung stellen.

6 Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

6.1 Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (vgl. Nummer 2) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das eBanking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vgl. Nummern 3 und 4).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

(a) Wissensselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb des eBanking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinsselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient.

(b) Besitzelemente, wie z. B. ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das eBanking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für das eBanking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des eBanking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und
- muss der Teilnehmer, der von der altoba einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das eBanking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das eBanking des Teilnehmers aktivieren.

(c) Seinsselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das eBanking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinsselemente anderer Personen gespeichert sind.

Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das eBanking genutzt wird, Seinsselemente anderer Personen gespeichert, ist für das eBanking das von der altoba ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinsselement.

(3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das eBanking genutzt werden.

(4) Die für das mobileTAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das eBanking nicht mehr nutzt.

6.2 Sicherheit

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise der altoba zum eBanking,

insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) beachten.

6.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der altoba angezeigten Daten

Soweit die altoba dem Teilnehmer Daten aus seinem eBanking-Auftrag zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen.

7 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

7.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. mobiles Endgerät) oder die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements fest, muss der Teilnehmer die altoba hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

7.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Teilnehmer hat die altoba unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

8 Nutzungssperre

8.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die altoba sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im

Fall der Sperranzeige nach Nummer 7.1,

- den eBanking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des eBanking.

8.2 Sperre auf Veranlassung der altoba

Die altoba darf den eBanking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den eBanking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.

Die altoba wird den Sparer unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die altoba hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

8.3 Aufhebung der Sperre

Die altoba wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Sparer unverzüglich.

9 Kündigung

Der Teilnehmer ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit zu kündigen. Bei Gemeinschaftskonten ist jeder einzelne Teilnehmer dazu berechtigt. Mit Wirksamwerden der Kündigung erlischt die Berechtigung aller für das jeweilige Konto berechtigten Teilnehmer.

Die altoba kann die Vereinbarung für das altoba-eBanking mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

Die altoba kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein solcher Grund liegt z. B. vor, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente dies rechtfertigen oder Zweifel an der Authentizität des Austausches der Daten zwischen dem Teilnehmer und der altoba über das eBanking erkennbar sind.

Februar 2022

Altonaer Spar- und Bauverein eG

altoba-eBanking Postfach

Besondere Bedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs

1 Das elektronische Postfach

Die Altonaer Spar- und Bauverein eG (nachfolgend „altoba“ genannt) stellt dem Sparer im Rahmen der Geschäftsbeziehung auf seinen Wunsch ein elektronisches Postfach zur Verfügung. Die Nutzung des elektronischen Postfachs setzt die Teilnahme des Sparers am eBanking-Angebot der altoba voraus. Der Sparer kann das Postfach im bereitgestellten Funktionsumfang nutzen.

Bevollmächtigten ist die Nutzung des elektronischen Postfachs in gleicher Weise wie dem Kontoinhaber bzw. den Kontoinhabern gestattet. Sind Gemeinschaftskonten betroffen, erfordert die Nutzung des elektronischen Postfachs den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit allen Gemeinschaftskontoinhabern.

Das elektronische Postfach gilt als Kanal, über den die altoba dem Sparer Dokumente in elektronischer Form bereitstellt. Ausgenommen sind Dokumente, bei denen die Schriftform vorgeschrieben ist. Mit der Anmeldung zum elektronischen Postfach werden dem Sparer Kontoauszüge, Mitteilungen und Bescheinigungen in das elektronische Postfach eingestellt. Wird das Postfach für bestimmte Konten nicht genutzt, kann die altoba diese Konten für einen anderen Versandkanal, wie zum Beispiel Postversand, freischalten.

Die altoba bleibt dazu berechtigt, ihre Pflichten nicht durch Einstellung einer Datei in das elektronische Postfach, sondern durch postalischen Versand an den Sparer zu erfüllen, wenn sie dies unter Berücksichtigung des Kundeninteresses für zweckmäßig hält oder es aus rechtlichen Gründen erforderlich ist.

Geschäftsguthabenkonten können nicht für das altoba-eBanking bzw. altoba-eBanking Postfach freigeschaltet werden.

2 Übermittlung von Kontodokumenten

Die altoba stellt dem Sparer Sparkontoauszüge elektronisch als Datei zur Verfügung; dies gilt auch für Anlagen zu Kontoauszügen. Der zuletzt erteilte Loseblatt-Kontoauszug gilt als Sparerkunde. Die altoba wird mindestens einmal jährlich einen Auszug zum Kalenderjahresende erstellen.

Der Sparer ist verpflichtet, seine Dokumente aus dem elektronischen Postfach regelmäßig abzurufen.

3 Verzicht auf papierhafte Kontoauszüge

Der Sparer verzichtet auf die papierhafte Bereitstellung von Dokumenten, wenn die entsprechenden Konten auf das elektronische Postfach umgestellt sind.

4 Zugang

Der elektronische Kontoauszug gilt an dem Tag als zugegangen, an dem er in das elektronische Postfach eingestellt wird.

5 Kündigung

Der Sparer kann die Nutzung des elektronischen Postfachs jederzeit kündigen. In diesem Fall werden dem Sparer die Kontoauszüge papierhaft zur Verfügung gestellt.

Das altoba-eBanking Postfach ist von Seiten der altoba jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündbar. In diesem Fall wird der Sparer durch die altoba informiert. Ein Auszugversand erfolgt dann in papierhafter Form.

6 Anerkennung durch Finanzbehörden

Kunden, die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen, sollten sich bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe informieren, was im Fall des Bezugs von elektronischen Dokumenten (wie z. B. Kontoauszügen) zur Erfüllung dieser Pflichten zu beachten ist. Werden die rechtlichen Vorgaben nicht eingehalten, kann es im Einzelfall zu Beanstandungen durch die Finanzbehörden kommen.

Ergänzend gelten die Sparordnung der altoba sowie die Besonderen Bedingungen für das altoba-eBanking. Der Wortlaut der Sparordnung und der Besonderen Bedingungen kann in den Geschäftsräumen der altoba eingesehen werden, auf Wunsch werden diese ausgehändigt oder zugesandt.

Februar 2022

Altonaer Spar- und Bauverein eG

Besondere Bedingungen für den altoba-Überweisungsservice

Als Ergänzung zu der weiterhin gültigen Sparordnung bietet die Altonaer Spar- und Bauverein eG (nachstehend „altoba“ genannt) ihren Sparern nach Abschluss einer schriftlichen Einverständniserklärung den altoba-Überweisungsservice mit einem im Vorfeld schriftlich fest vereinbarten Girokonto als Referenzkonto bei einem in Deutschland ansässigen Kreditinstitut an. Die Überweisungen erfolgen nur auf ein Girokonto des Sparkontoinhabers. Überweisungen werden im Rahmen der gesetzlichen Sparverkehrsvorschriften durchgeführt.

Regelungen für Loseblatt-Sparurkunden (Sparkontoauszüge):

Aufträge per Brief und eBanking-Aufträge erfolgen nur auf das Referenzkonto oder auf ein anderes Konto des Kontoinhabers (Einzel- oder Gemeinschaftskonto) bei der altoba. Sofern in der altoba-eBanking-Funktion ein Auftrag zugunsten des Referenzkontos erteilt wird, können jeweils pro Sparkonto maximal € 2.000,00 im Kalendermonat (Kündigungsfreibetrag gemäß der Sparordnung) unter Verwendung einer TAN beauftragt werden. Beauftragungen im altoba-eBanking erfolgen über die Internet-Adresse der altoba: www.altoba.de

Das angegebene Referenzkonto gilt für **sämtliche bestehenden und künftigen Loseblatt-Sparkonten** des Kontoinhabers unter seiner Personnummer. Die Auflösung eines Sparkontos oder Verfügungen, die zu einer Auflösung des Sparkontos führen würden, können nur in den Geschäftsräumen der altoba oder schriftlich abgewickelt werden.

Regelungen für eine Sparurkunde in gebundener Form (Sparbuch): (Für Sparbücher sind keine Neuabschlüsse mehr möglich)

Überweisungen können ohne Sparbuchvorlage jeweils bis zum Kündigungsfreibetrag in Höhe von maximal € 2.000,00 im Kalendermonat per E-Mail, Brief oder per eBanking-Auftrag unter Angabe des Überweisungs-Stichwortes bzw. im altoba-eBanking unter Verwendung einer TAN auf ein Referenzkonto des Kontoinhabers vorgenommen werden. Die Buchungen werden bei der nächsten Vorlage des Sparbuchs nachgetragen. Für Nachträge kann die altoba jederzeit die Vorlage des Sparbuchs verlangen. Beauftragungen per E-Mail erfolgen über die E-Mail-Adresse: spar@altoba.de

Sonstige Regelungen:

Ein abschließender Anspruch auf Vollständigkeit der Besonderen Bedingungen besteht nicht.

1. Sparbücher, die am altoba-Überweisungsservice teilnehmen, werden von der altoba mit einem entsprechenden Hinweis versehen.
2. Spareinlagen, die besonderen Einschränkungen unterliegen, sind nicht für den altoba-Überweisungsservice vorgesehen. Zu den Einschränkungen zählen Sperrvermerke, wie beispielsweise Kennwortvereinbarungen sowie Konten mit einer Verpfändungs- oder Abtretungsvereinbarung. Nachlasskonten oder Konten mit einem Betreu-

ungsvermerk sind ebenfalls nicht für den altoba-Überweisungsservice vorgesehen.

Nachdem der Verlust eines Sparbuchs angezeigt wurde, können keine Überweisungen mehr ausgeführt werden.

3. Bei gemeinschaftlichen Sparkonten mit Einzelverfügungsrecht besteht die Möglichkeit, ein Einzel- oder Gemeinschaftskonto des/der Kontoinhaber(s) als Referenzkonto zu hinterlegen. Bei Minderjährigen kann das Referenzkonto auf den Namen des Minderjährigen bzw. auf den Namen eines gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreter lauten. Sofern das Einzelverfügungsrecht eines gesetzlichen Vertreters bzw. das Einzelverfügungsrecht eines Mitkontoinhabers widerrufen wurde, sind keine Verfügungen im Rahmen des altoba-Überweisungsservice mehr möglich.

4. Die Vereinbarung/Eine Änderung für den altoba-Überweisungsservice kann nur mit dem Kontoinhaber getroffen werden. Für gemeinschaftliche Konten sind die Unterschriften aller Kontoinhaber notwendig. Bei Minderjährigen sind die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Vereinbarung/Eine Änderung kann auch schriftlich erfolgen. Die altoba behält sich vor, ggf. eine Legitimationsprüfung vorzunehmen.

5. Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt. Der Sparer hat alle Aufträge vollständig und unmissverständlich zu erteilen. Es steht jedoch im Ermessen der altoba, sich vor Ausführung des Auftrags telefonisch vom Sparer die Ordnungsmäßigkeit bestätigen zu lassen. Soweit eine solche Autorisierung nicht möglich ist oder aus anderen Gründen erhebliche Zweifel an der Echtheit des Auftrags bestehen, wird die altoba den Auftrag nicht ausführen. In diesem Fall erhält der Sparer eine Mitteilung über die Nichtausführung. Die altoba haftet nicht für Nachteile des Sparers aus der unterbliebenen/verzögerten Überweisung. Sollten unverschuldete Störungen des Geschäftsbetriebs auftreten (z. B. Offline-Betrieb), so wird die Überweisung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeführt. Während eines Offline-Betriebs sind Überweisungen im Kundencentrum Sparen nicht möglich. Ein Schadensersatzanspruch kann jedoch hieraus nicht abgeleitet werden. Überweisungen bzw. Teilüberweisungen mangels Deckung werden nicht ausgeführt. Die altoba wird den Sparer über eine Nichtausführung informieren.

6. Der altoba-Überweisungsservice ist von Seiten der altoba jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündbar. In diesem Fall wird der Sparer durch die altoba informiert. Der Sparer ist berechtigt, die Vereinbarung jederzeit zu kündigen.

Ergänzend gelten die Sparordnung und die Besonderen Bedingungen für das altoba-eBanking. Der Wortlaut der Sparordnung und der Besonderen Bedingungen kann in den Geschäftsräumen der altoba eingesehen werden, auf Wunsch werden diese ausgehändigt oder zugesandt.

Februar 2022

Altonaer Spar- und Bauverein eG